Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Risum-Lindholm

Rechtsgrundlage

Gemäß § 10 (4) BauGB ist dem Bebauungsplan (B-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Kurzdarstellung des Planinhalts

Der Kindergarten im Ortsteil Risum ist Anfang der siebziger Jahre in Fertigbauweise für 2 Gruppen erbaut worden und entspricht weder baulich noch energetisch den heutigen Anforderungen. Daher hat sich die Gemeinde für einen Komplettabriss und einen Neubau entschieden.

Um das geplante Vorhaben zu ermöglichen, soll für das bereits im gültigen Flächennutzungsplan (F-Plan) als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten" dargestellte Plangebiet der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 29 aufgestellt werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens setzt der B-Plan entsprechend der bestehenden und geplanten Nutzung eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte" als Grundnutzung fest und enthält verbindliche Festsetzungen zu Art und Maß der geplanten Bebauung.

Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der B-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- Der Charakter des Grundstücks wird sich insbesondere im mittleren Bereich durch die neue Bebauung verändern. Mit einem Teil des Kita-Gebäudes wird der alte Standort überbaut. Das übrige Gebäude dehnt sich nach Westen hin aus.
- Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Teil- und Vollversiegelung von Flächen. Die Bodenstruktur wird in den Bereichen der baulichen Anlagen oberflächennah zerstört werden.
- Durch die geänderte Bodennutzung im Bereich der Anlage kommt es zu einer Veränderung der Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere.

Planungsalternativen

Grundsätzlich ist bei einem Neubau, auch einer Kita, die Standortfrage städtebaulich neu zu bewerten, ebenso wie dies bei der Entscheidung Neubau oder Umbau vordem geschehen ist.

Im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde von 2014 wird sehr ausführlich auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinde eingegangen. Aus dem Kapitel 6 „Entwicklung der Ortsteile" kann abgeleitet werden, dass erstens eine Konzentration aller Kinderbetreuungsplätze auf einen Ortsteil der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zuwiderlaufen würde und dass zweitens neben der bestehenden Kita im Ortsteil Lindholm ein Standort für eine zweite Kita ausschließlich im Ortsteil Risum städtebaulich begründbar ist.

Aus der Tabelle im Kapitel 4.3 „Bestandsanalyse und Bewertung der (innerörtlichen) Entwicklungsbereiche" für den Ortsteil Risum sind jedoch keine Flächen in der benötigten Größenordnung von insgesamt mind. 5.000 m² und mit gleichwertigen Außenraumqualitäten zu finden. Zu dieser Situation haben sich in den vergangenen 2 ½ Jahren, seit Bearbeitung des Entwicklungskonzeptes, auch keine anderslautenden Erkenntnisse ergeben.

Alternativ bleiben die 2014 schon bewerteten, an den Ortsteil angrenzenden Außenbereichsflächen an der Dorfstraße (K90) westlich von Risum in der Nähe der dänischen Schule und Kita oder nördlich der Steege westlich der Kirche Risums und östlich des neuen Baugebietes „Breede" B-Plan Nr. 26. Außer der unmittelbaren Nähe zum bebauten Ortsrand haben sie jedoch keine weiteren Vorteile gegenüber dem derzeitigen Standort, der zwar abseits vom bebauten Ortsrand liegt, jedoch mit den benachbarten Gebäuden und der gewachsenen Struktur eine städtebauliche Einheit bildet.

Alle Flächen können zudem die Anforderungen des Konzepts eines Naturkindergartens, so wie dies von der Gemeinde und dem Träger der Kita formuliert wurde, nicht erfüllen. Eine Gestaltung eines ähnlichen Außenraumes wäre nur mit relativ großem Aufwand und erst sehr langfristig möglich. Zudem setzen die Alternativstandorte Eigentumserwerb und Verkaufswilligkeit bei den derzeitigen Besitzern voraus und erhöhen die Investitionskosten erheblich. Für eine kurzfristige Lösung, so wie sie notwendig ist, scheiden diese Standorte aus. Städtebaulich wären die Standorte zwar an den bisherigen Ortsrand angedockt, müssten jedoch durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen erst landschaftsgerecht eingebunden werden.

Bleibt noch die theoretische Nachnutzung der 4 Klassenräume der Grundschule Risum durch einen massiven Umbau und eine Erweiterung durch einen nördlichen Anbau. Den bislang genutzten Außenraum könnte man bei dieser Lösung tatsächlich ohne größere Probleme weithin benutzen. Bei näherer Betrachtung scheidet diese Möglichkeit jedoch ebenfalls aus. Das Erdgeschossniveau des Bestandsgebäudes liegt um mehr als einen Meter über dem Außengelände, so dass die geforderte ebenerdige Höhenabwicklung für eine Kita extrem kostenaufwendig wäre. Zudem wäre eine kitagerechte Raumaufteilung unter Nutzung der alten Bausubstanz nur suboptimal im Verhältnis zu einem Neubau. Städtebaulich hätte diese Variante zwar den Charme einer Rückführung des Gebäudeensembles auf den alten Stand von 1938, jedoch mit starken Veränderungen im nördlichen Bereich. Die Gemeinde kann hierin jedoch keinen Vorteil gegenüber der Neubebauung des derzeitigen Standortes ableiten, auch vor dem Hintergrund dass andere sinnvolle Nachnutzungen im Raum stehen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, das alle betrachteten Alternativstandorte gegenüber dem bisherigen Standort weder einen konzeptionellen noch einen städtebaulichen Vorteil aufweisen. Die Gemeinde ist der Überzeugung das der derzeitige Standort städtebaulich wie konzeptionell alternativlos ist und auch langfristig für mögliche Erweiterungen bestens geeignet ist.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Rücklauf von	Stellungnahme	Abwägung
Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung, vom 07.06.2017	Dem Planvorhaben stehen Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.	Kenntnisnahme.
	Kritisch wird jedoch der Außenbereichsstandort gesehen, da ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit anderweitigen baulichen Nutzungen nur bedingt gegeben ist. Daher steht der Vorhabensstandort im Konflikt zu den in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung. Diesbezüglich bestehen aus landes- und regionalplanerischer Sicht Bedenken.	Kenntnisnahme. Bereits in den vorangegangenen Planungsgesprächen sowie in der Planungsanzeige konnte die Gemeinde stichhaltig und nachvollziehbar für den Erhalt des gewählten Standorts der Kindertagesstätte argumentieren und möchte sich, trotz der von der Landesplanung geäußerten Bedenken, auf ihre Planungshoheit berufen und weiterhin an dem Standort für das geplante Bauvorhaben festhalten. Auch der Kreis Nordfriesland kann die Gründe der Gemeinde, trotz Bedenken aufgrund der peripheren Lage im Außenbereich, grundsätzlich nachvollziehen und stellt diese Bedenken zurück (siehe Gesprächsvermerk vom 01.11.2016 des Kreises Nordfriesland zum Vorgespräch am 26.10.2016).
Kreis Nordfriesland, vom 29.05.2017 Verkehrsabteilung	Die Erschließung zur L 10 ist mit dem LBV SH –Niederlassung Flensburg abzustimmen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde im Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ in die Begründung aufgenommen.
untere Naturschutzbehörde *Artenschutz:*	Die erforderlichen Fällungen von Gehölzen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände außerhalb der gesetzlichen Schutzfristzeit durchzu-	Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde in den Kapiteln „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ und „Artenschutzrechtliche Bewertung - Konfliktanalyse“ in die

	führen, d.h. in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. Bei notwendigen Fällungen innerhalb der Schutzfristzeit (01.03. bis 30.09.) sind die Gehölze zuvor von einer fachkundigen Person auf Vogelbrut und Höhlen bewohnende Tiere abzusuchen und das Vorgehen zu dokumentieren. Bei positivem Fund ist die Fällung zu unterlassen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Begründung aufgenommen.
Kompensation:	Die erforderlichen 1.230 Ökopunkte zur Kompensation werden nach Satzungsbeschluss ausgebucht.	Kenntnisnahme.
Archäologisches Landesamt vom 05.05.2017	Es werden keine Auswirkungen bei Umsetzung der Planung auf Kulturdenkmäler festgestellt. Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Funde während der Bauarbeiten sind zu melden und zu sichern.	Der Hinweis wurde im Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung" in die Begründung aufgenommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.05.2017	Es bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben.	Kenntnisnahme.
	Um Beschädigungen an vorhandenen Leitungen zu vermeiden ist vor Bauausführung eine Planauskunft einzuholen. Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitungen sind die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.	Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden im Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung" in die Begründung aufgenommen.
Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel vom 06.02.2017 und 23.05.2017	Es bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben.	Kenntnisnahme.
	Grundsätzlich darf satzungsgemäß (siehe www.deichbauam-	Die Hinweise waren bereits im Kapitel „Abstimmungsbedarf

	t.de) nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden und im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen ist dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen.	bei Umsetzung der Planung" in der Begründung enthalten und wurden mit Stellungnahme des DHSV vom 23.05.2017 begrüßend zur Kenntnis genommen.
Schleswig-Holstein Netz AG vom 24.05.2017	Stromseitig bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Vor Baubeginn hat sich die bauausführende Firma bei der SH-Netz Auskünfte über das Strom- und Erdgasnetz einzuholen.	Kenntnisnahme.
	Vorhandene Gasleitungen dürfen nicht überbaut werden. Mögliche Umleitungen sind mit dem Netzcenter Niebüll zu besprechen.	Kenntnisnahme.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Plans sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H-Niederlassung Flensburg
- Naturschutzverein Südtondern e.V.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben weder Bedenken und Anregungen geäußert noch Hinweise gegeben:

- Wasserversorgung Drei Harden vom 08.05.2017
- Amt Südtondern für die Gemeinden Dagebüll, Galmsbüll, Klixbüll, Leck, Stedesand und Stadt Niebüll vom 16.05.2017